

Bezugsrecht bAV – Warum regelmäßige Checks unverzichtbar sind

1. Einleitung

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) spielt eine zentrale Rolle in der Altersvorsorge von Arbeitnehmern und stellt eine wichtige Ergänzung zur gesetzlichen Rente dar. Hierbei handelt es sich um eine Versorgung, die zwischen dem Arbeitgeber und dem jeweiligen Arbeitnehmer vereinbart wird, um dessen finanzielle Absicherung im Alter zu gewährleisten. Die Beiträge können sowohl rein arbeitgeber- bzw. arbeitnehmer- als auch mischfinanziert sein.

Doch was passiert, wenn der Arbeitnehmer vor Eintritt des Rentenbeginns verstirbt? Tritt dieser Schicksalsschlag ein, kommt dem Bezugsrecht im Todesfall eine entscheidende Bedeutung zu.

2. Das Bezugsrecht im Todesfall

Das Bezugsrecht regelt, wer im Falle des Todes der sog. versicherten Person die Versorgungsleistungen erhält und welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen. Lediglich bei pauschalversteuerten Altverträgen nach § 40 b EStG a.F. ist eine freie Vereinbarung des Bezugsrechts möglich. Bei Rückdeckungsversicherungen hat hingegen bei einer Pensionszusage der Arbeitgeber, bei einer Unterstützungskassenversorgung die mit der Durchführung der bAV beauftragte Unterstützungskasse das Bezugsrecht.

Ansonsten kommen im Rahmen der bAV nur folgende Personen als Bezugsberechtigte in Betracht:

- der überlebende Ehegatte, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes verheiratet war bzw. der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
- die Kinder der versicherten Person im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG (kindergeldberechtigte Kinder),
- der überlebende Lebensgefährte, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes in einer auf Dauer angelegten häuslichen Gemeinschaft gelebt hat.

Unter einer auf Dauer angelegten häuslichen Gemeinschaft ist i.d.R. ein gemeinsamer Wohnsitz und eine gemeinsame Haushaltsführung zu verstehen. Darüber hinaus sollte bei der Versorgung des Lebensgefährten unbedingt die weitere zwingende Voraussetzung beachtet werden, dass die versicherte Person dem Versorgungsträger diesen Lebensgefährten rechtzeitig schriftlich vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Versicherer benannt hat.

3. Sterbegeld

Sind keine der o.g. Hinterbliebenen vorhanden, so wird unabhängig von der tatsächlichen Höhe des Vertragsguthabens lediglich ein Sterbegeld ausgezahlt. Dessen Höhe richtet sich nach der in dem jeweiligen Tarif der Versicherungsgesellschaft zur Verfügung stehenden Todesfallleistung. Diese darf bei Verträgen nach § 3 Nr. 63 EStG jedoch maximal 8.000 EUR betragen und wird an die jeweiligen Erben (ohne weitere Einschränkungen des Personenkreises) ausgezahlt, sofern keine andere Person für das Sterbegeld benannt wurde.

4. Praxisbezug

In der Praxis gerät das Bezugsrecht im Laufe einer manchmal langen Versicherungszeit häufig in Vergessenheit und hat eine eher nachrangige Bedeutung in der Wahrnehmung der versicherten Personen. Diese Nachlässigkeit kann jedoch im Versicherungsfall für die nahestehenden Hinterbliebenen neben dem persönlichen Verlust zusätzlich noch eine deutliche finanzielle Einbuße zur Folge haben.

So hatte beispielsweise der Mitarbeiter eines Unternehmens im Jahr 2005 eine Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG abgeschlossen. Da er zum damaligen Zeitpunkt verheiratet war, gab es für ihn keine Veranlassung, die Standardformulierung des Versicherers bzgl. des Bezugsrechts in Frage zu stellen, wonach „der in gültiger Ehe lebende Ehegatte“ im Todesfall bezugsberechtigt ist. Die Ehe wurde im Jahr 2010 geschieden und seit 2012 lebte der Mitarbeiter mit seiner neuen Lebenspartnerin in häuslicher Gemeinschaft zusammen. 2023 verstarb der Mitarbeiter schließlich, ohne erneut geheiratet zu haben.

Eine Änderung des Bezugsrechts wurde dem Versicherer zwischenzeitlich nicht angezeigt. Zum Zeitpunkt des Todes lebte der Mitarbeiter weder in einer gültigen Ehe noch wurde für die beiden mittlerweile erwachsenen Kinder Kindergeld bezogen. Da die Lebensgefährtin dem Versicherer nicht schriftlich als bezugsberechtigt benannt war, kam es wie es kommen musste: Der Versicherer brachte lediglich das vereinbarte Sterbegeld in Höhe von 8.000 EUR zur Auszahlung, während sich das tatsächliche Vertragsguthaben auf 27.000 EUR belief.

5. Unser Tipp

Das Bezugsrecht innerhalb der bAV sollte regelmäßig einer Überprüfung unterzogen werden. Die Initiative hierzu muss aber nicht ausschließlich von Seiten der Arbeitnehmer ausgehen. Auch der Arbeitgeber oder der betreuende Versicherungsvermittler darf im Rahmen einer regelmäßigen Routine einen Anstoß zur Überprüfung geben, um unliebsamen Überraschungen vorzubeugen.

Anmerkung: In der privaten Altersversorgung unterliegt das Bezugsrecht nicht dem dargestellten eingeschränkten Hinterbliebenenbegriff. Hier darf im Grunde frei verfügt werden, wer im Todesfall aus dem Vertrag begünstigt sein soll. Dennoch empfiehlt es sich auch hier, von Zeit zu Zeit zu überprüfen, ob die tatsächlich begünstigte natürliche oder juristische Person weiterhin Nutznießerin einer eventuellen Todesfallleistung sein soll.